



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet zwischen der Bahnlinie Düsseldorf – Wuppertal, der westlichen Grenze des Flurstücks Flur 31, Flurstücks-Nr. 86 (östlich der Düssel), der Straße Nach den Mauresköthen, der Torbruchstraße und der Heyestraße vom 08.03.2022

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 08.03.2022 aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Der Landeshauptstadt Düsseldorf steht für das in § 2 bezeichnete Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ein Gebiet, das begrenzt wird durch die nördliche Grenze der Bahnlinie Düsseldorf – Wuppertal im Süden, die westliche Grenze des Flurstücks Flur 31, Flurstück-Nr. 86 im Westen (östlich der Düssel), die südlichen Grenzen der Straße Nach den Mauresköthen und der Torbruchstraße sowie der westlichen, südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks Flur 31, Flurstücks-Nr. 74 im Norden und der Heyestraße. Maßgebend ist der im Plan Nr. 07/016 zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich. Der Plan Nr. 07/016 ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB

Plan Nr. 07/016 Glasmacherviertel

Maßstab 1:1000

— Begrenzung des Vorkaufsrechtes

Der Rat der Stadt hat die vorliegende Satzung über besondere Vorkaufsrechte gemäß § 25 BauGB in seiner Sitzung am 08.03.2022 als Satzung beschlossen.

61/12 - VK - 07/016
Düsseldorf, den 08.03.2022



Stefan Müller
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Rates vom 08.03.2022 ist in der Bekanntmachungsanordnung vom 08.03.2022 im Düsseldorf Amtsblatt Nr. 37 vom 12.03.2022 bekannt gemacht worden.

61/12 - VK - 07/016
Düsseldorf, den 19.03.2022



Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Frank

Angefertigt:
Düsseldorf, den 05.03.2022



Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und
Katasteramt
Im Auftrag
K. von

Anerkannt:
Düsseldorf, den 06.03.2022



Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
al-200

Legende:
Flurgrenze: —
Gemarkungsgrenze: —